

19.08.22

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069-ÖR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung
und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs...^{Mai '21}...teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ...^{Ok. '22}...die Examensklausuren
schreiben werde.

Az.: SK 107/17.NW

Verwaltungsgericht
Neustadt an der Weinstraße

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Eleonore Caspari, Langenburgerstraße 3,
67435 Neustadt an der Weinstraße,

- Klägerin zu 1) -

und

des Eugen Caspari, Langenburgerstraße 3,
67435 Neustadt an der Weinstraße

- Kläger zu 2) -

Prozessbevollmächtigte für die Kläger zu 1) und zu 2):
Beckhammille Gummelin & Lüstow, Rodenstraße 12A,
67433 Neustadt

gegen

Stadt Neustadt am der Weinstraße, vertreten
durch den Oberbürgermeister, Marktplatz 1,
67433 Neustadt am der Weinstraße

- Beauftragte -

hat das Verwaltungsgericht Neustadt am der
Weinstraße, 5. Kammer, durch den Vorsitzenden
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Schneider, Richter
am Verwaltungsgericht Bremser, Richterin Böger,
ehrenamtliche Richter Schröder und ehrenamtliche
Richter Vogt auf die mündliche Verhandlung
vom 13.04.2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die
Kläger jeweils hälftig.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten ohne
Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Den Klägern
wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheits-
leistung ~~abzusichern~~ ihrer 100% des ~~jeweils zu vollstreckenden~~
~~Betrages~~, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicher-
heit ihrer 100% des jeweils zu vollstreckenden Betrages
leistet.

⊕ aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit der Nutzungsuntersagung sowie Besitzverstoß der Beklagten vom 29.12.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.2.2016 betreffend die Zufahrt der Kläpfe von ihrem Grundstück (Flurstück Nr. 3312) zur Straße L77.

Die Kläpfe sind Elemente und Mitgepflanzter des unzureichend genutzten Grundstücks in der Gemarkung Affenberg, Flur 3, Flurstück-Nummern 3311 und 3312 in Neustadt an der Weinstraße. Die Grundstücke liegen ca. 100m östlich der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze des Stadtteils Neustadt-Affenberg. Östlich des kläpferigen Grundstücks befindet sich von Fußweg der von der Langbergstraße aus kommend auf die L77 mündet. Das über die Langbergstraße erschlossene Grundstück mit der Flurstück-Nr. 3311 ist mit einem genehmigten Wohnhaus bebaut, das nördlich daran angrenzende Grundstück (Flurstück-Nr. 3312) umfassen die Kläpfe zur landwirtschaftlichen Zwecke. Beide Grundstücke liegen im Bereich des Bebauungsplans "Dorfanger". Sie werden im Norden durch die L77 und im Süden durch die parallel zur L77 verlaufende Langbergstraße begrenzt. Parallel zur festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze ist |12 VII LstrG verläuft innerhalb dieser Grenze die mit VFB befahrbare Straße "Florinsstraße". 3

Auf die Skizze Anlage KA wird es Verantwortung
übergegriffen und inwieweit versichert.

Die Klöppel führen unter weiteren Untersuchungen
kann großen landwirtschaftlichen Betrieb und bauen
auf dem Grundstück mit der Flurstück-Nr. 3312
Obst und Gemüse an. Zudem unter sie einen
Teil der Fläche zum Abstellen und Ziehen-
putzen von Gerätschaften.

Im Oktober 2008 errichteten die Klöppel die
streifenförmige Zufahrt, die das Grundstück
Flurstück-Nr. 3312 mit der Landstraße L77 verbindet.
Diese ist mit einem Schotterbelag versehen und weist
eine Breite von ca. 4 bis 7m auf, wobei sich die
Zufahrt zum Einbahnzugsbereich hin erstreckt.

Im Abstand von 8,80m zur Straße wird die
Zufahrt durch eine Hofforanlage abgeschlossen. Ⓢ
Mit Schreiben vom 28.01.2009 wird der damalige
Landesbetrieb Strafen und Verkehr Speyer
als zuständige Straßenverkehrsbehörde die Klöppel auf
den Erfordernis einer streifenrechtlichen Sonderanlagener-
laubnis hin und forderte sie zur Herstellung
rechtmäßiger Zustände auf. Mit Schreiben vom 16.06.
2009 wandte sich auch die Behörde an die
Klöppel und schloss sich dem Ansprüchen des Landes-
betriebs an und führte mit, dass die Zufahrt infolge
des Fehlens einer streifenrechtlichen Sonderanlagener-
laubnis als herkömmlicher Licht rechts einzug sei. Mit
Schreiben vom 20.08.2013 wiederholte die Behörde
4

Ⓢ In ca. 500m Entfernung,
jedoch innerhalb der
Ortsdurchfahrtsgrünze,
befindet sich eine
Zufahrt eines Nachbarn
von dessen bekanntem
Grundstück auf die L77.
Ein behördliches Vorgehen
ist diesbezüglich bisher
nicht erfolgt.

Ein Absatz vom
Kinst...

ihren Vortrag. Mit Schreiben vom 05.12.2015
wündigte die Beklagte die Maßgensung an und
bat um Stellungnahme. Mit Bescheid vom
29.12.2015 verfügte die Beklagte die
Nutzung der ^{nicht befristeten} Hofdurchfahrt durch die Kläger oder
Dritte und forderte die Kläger auf, durch geeignete
bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass die Zufahrt
über die Toranlage bestehende Zufahrt zur L27 nicht
mehr faktisch gesteuert werden kann. Der Bescheid
wurde per Koststellenurkunde dem Eheleuten
E. und E. Caspari zugestellt. Hiergegen erhoben
die Kläger am 07.01.2016 Widerspruch, wobei
eine amtsdienliche Beratung zu diesem Zeitpunkt nicht
erfolgte. Durch Widerspruchsbescheid vom 16.12.2016
wies der Stadtrechtsausschuss den Widerspruch zurück,
wobei die Rechtsbegründung u.a. auf den
"Zugang des Widerspruchsbescheides" als relevanten
Klagefortbestimm abstellte. Auf die übrige Begründung und
Begründung geblieben (Anlage 13). (1)

Die Zustellung sollte
per Übergabeinschreiben;
der Bescheid wurde am
16.12.2016 zu Post
gegangen.

Am 20.01.2017 haben die Kläger Klage erhoben.

Die Kläger weisen es kühn bereits an einer
virkommen Behauptung des Verwaltungsaktes, da die
Vorschriften des 13I VwFG nicht eingehalten
seien, da am keine Klage hätte zugestellt werden
müssen. Ferner weisen sie die Behauptung sei
nicht zutreffend gewesen, da landgerichtliche Vorstöße
gegen das Strafrecht angeführt werden. Dass 13I VwFG
sei jedoch gar nicht anwendbar. Ferner weisen sie

es bedürfe auch untrüglicher Illegalität der behaupteten
Anlage. Sie meinen sich auf berechnete wirtschaftliche
Interessen berufen zu können. Außerdem laufe aus
ihrem Sicht ein willkürliches Vorgehen vor, da gegen die
Zufahrt des Nachbarn nicht vorgegangen würde.
Zuletzt meinen sie, sich auf selbstverständliches
Vertrauen berufen zu können aufgrund der langen
Tätigkeit der Beklagten.

Die Kläger beantragen,

die Nutzungsuntersagung der Beklagten
vom 29.12.2015 - Aktenzeichen: 00774/15 -
in der bestellte BSS Widerspruchsbekunden
des Stadtrechtsamtes der Stadt Merano
in der Weinstube vom 16.12.2016 -
Aktenzeichen: SRA 0007/2016 - aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, die Klage sei veripflicht.
Sie meint ferner, dass eine genaue Bestimmung
an Eheleute unklar und unklar sei, zumindest
aber dass eine Klage möglich aufgrund der
faktischen Umstände. Ferner sei sie nicht zuständig,
gewesen, da eine wirtschaftliche Einrichtung nicht den
LSten des nicht annehme. Es sei ferner eine
strafrechtliche Sonderuntersuchung erforderlich, am 6

Erlaubnisfähigkeit liegt hier jedoch nicht vor,

Auf die Verhältnisse sowie bei anderen Ver-
hältnissvorgänge wird im übrigen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig (1.), aber unbegründet (2.).

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage zulässig.
* (siehe S.)

Der Verwaltungsakt ist gemäß § 40 I 1 VwGO eröffnet, da strittentscheidend die öffentlich-rechtlichen Normen des LStVG und der LbMO sind.

Die Klage ist als Anfechtungsklage gemäß § 42 I Alt. 1 VwGO statthaft, da der klägerische Antrag auf Anfechtung eines die Kläger belastenden Verwaltungsaktes gerichtet ist.

Unschlüssig ist insoweit auch die vorzubehauptete Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes aufgrund der behaupteten unzureichenden Begründetheit. Wie sich bereits aus Wortlaut und Systematik des § 43 II 2 VwGO ergibt, kann die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes erfolgen, sofern auch dessen Aufhebung infolgedessen erfolgen können muss. Wenn auch § 43 II 2 VwGO eine Gestaltungs- wie die Anfechtungsklage - nicht die Zulässigkeits- wie die Nichtigkeitsfeststellungsklage ausschließt, kann dies systematisch so verstanden werden, denn auch bei vorzubehaupteter unzulässiger Verwaltungsakten eine Aufhebung gemäß § 43 I 1 VwGO im Wege der Anfechtungsklage zulässig ist.

fest!



Gemäß 188 Vwdl ist der Klageerheber beizubehalten
auszulegen.
Ausweitung des Vorwurfs des Antrags richtet
sich die Klage nur gegen Ziff. 1 des
angegriffenen Bescheides. Bei Bestandskraft der
Ziff. 2 des Bescheides wäre jedoch die
(anschließende) Mithing der Zufahrt nicht möglich.
Der isolierte Angriff der Ziff. 1 - wie dies entgegen-
widersteht dem dem eigentlichen Rechtszweck
der Klage. Daher ist ihr Antrag vielmehr als
unzulässiger Angriff beider Ziff. (1. und 2.)
des Bescheides zu verstehen, vom obigen Rechtszweck
zu entsprechen.

Die Klagen können gemäß § 164 VwGO idm § 159^{Ht. 1} ZPO
als einfache Streitgenossen aufgrund ihrer Mitklagen-
stellung die Anfechtungsklage verfolgen.

Eine gemäß § 142 II VwGO erforderliche Klagebefugnis
liegt vor.

Die Klagen sind durch den sie belastenden
Verwaltungsakt missbräuchlich ~~beurteilt~~ ^{Allgemeine} in ihrem
Rechte aus Art. 2 I GG (Standortsicherheit) verletzt.

Ein gemäß § 168 I 1 VwGO erforderliches Vorverfahren
wurde durchgeführt.

Die Klagefrist ist gewahrt.

Gemäß § 174 I 1 VwGO muss die Anfechtungsklage
innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widers-
pruchsbekehrs erfolgen.

Der Widerspruchsbekehr wurde per Übergabeinschreiben
gemäß § 14 I Akt. 1 VwZG zugestellt, was
gemäß § 173 III 1 VwGO idm § 2 I, III VwZG
im Wahlrecht der Beteiligten stand.

Gemäß § 14 II 2 VwZG gilt im Falle des Übergabe-
einschreibens das Dokument am dritten Tag nach

Aufgabe zur Post als zugestellt, wobei dieses Tag abtatsächlich zu versetzen ist (14 II 4 Nr 26).

Die Aufgabe zur Post erfolgte am 16.12.2016, mithin geht der Widerspruchsbescheid am 19.12.2016 als zugestellt.

Damit lief die Klagefrist gesetzlich am 19.01.2017, 24 Uhr, ab, sodass die Klage am 20.01.2017 verspätet wäre.

Es gilt hier jedoch gemäß 158 II VwGO eine Jahresfrist, da die Rechtsbehaltshaltung des Widerspruchsbescheids unrichtig statt wurde.

Die Angabe, die Klage könne gegen den Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheids erfolgen, ist hier in Ordnung, da beide Bescheide insoweit identisch sind, da ihre abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Hinsichtlich der Angabe es „sollen“ Abschriften mit ein bestimmter Antrag beigefügt bzw. gestellt werden, ist dies nicht erforderlich i.S.d. 158 I VwGO. Jedoch wird die Befehung auch durch solche Angaben unrichtig wenn sie fehlerhaft oder irreführend sind.

94
Diese Vorgaben stellen keine geschulden Pflichten dar, was die Befehle durch die Verwendung „soll“ auch kenntlich gemacht hat. Allerdings könnte dies für einen rechtsunkundigen Bürger irreführend sein, 10

da diesem der rechtsrechtliche Unterschied von
„Soll-“ und „Muss“-Vorschriften nicht bekannt ist.

Dies kann hier jedoch dahinstehen, da die Behörde
zumindest durch das Abstellen auf den „Zugang“
hinsichtlich der Klagefrist unrichtig ist. Wie
sich aus 174 I 1 VwGO ergibt ist vielmehr auf diese
„Zustellung“ abzustellen, was systematisch - wie die
Existenz des VwZka belegt - von erheblicher
Bedeutung ist, da ein bloßer Zug gemäß 173 III 1
VwGO des Widerspruchsbereichs gerade nicht genügt.

Ok.

Die Behörde ist als Rechtsinhaber gemäß 178 I Nr. 1
VwGO auch richtige Behörde.

2. Die Klage ist jedoch unbegründet, da
sowohl Ziff. 1 des angegriffenen Bescheides
vom 28.12.2015 (a) als auch Ziff. 2 des
selbigen Bescheides rechtmäßig sind (b) und daher
die Klage nicht in ihren Rechten verletzen.

a. Die Nutzungswiderspruchsvorfahrung gemäß Ziff. 1
des angegriffenen Bescheides ist rechtmäßig.

Genß 113 I 1 Vw60 ist die Anfechtung bezogen, soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und die Kläger in ihren Rechten verletzt. Dies ist hier nicht der Fall.

Die erforderliche Rechtsgrundlage findet sich in 181 LBauO

Der Verwaltungsakt ist formell rechtmäßig.

Die Zuständigkeit der mündlichen Behörde der Behörde ist gewahrt.

Aufgrund der in 148 VIII 1 LStrb eröffneten Rechtsgrundlage der Strafbaubehörde, könnte diese vielmehr anstelle der hier genannten Stadtverwaltung zuständig gewesen sein. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Genß 158 I Nr. 3 iVm 160 LBauO handeln die Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte - die die Behörde eine solche ist - als untere Bauaufsichtsbehörde, welche die sachliche Zuständigkeit ist LBauO besitzen. Genß 159 I LBauO fällt ^{u. d.} die Überwachung der Nutzung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen ist 112 LBauO in den Aufgabensbereich der Bauaufsichtsbehörden.

Als bauliche Anlagen gelten gemäß § 2 I 1 LbauO
mit dem Erdboden verbundene, aus Baumaterialien
hergestellte Anlagen sowie gemäß § 2 I 3 Nr. 1 LbauO
Aufschüttungen. Die LbauO ist jedoch gemäß § 1 II Nr. 1 LbauO
nicht auf Anlagen des öffentlichen Verkehrs und ihre Nebenanlagen anwendbar.

Vorliegend stellt die Zuwegung des Klägers eine
bauliche Anlage dar, da sie einerseits eine
Aufschüttung darstellt[⊕] und zum anderen durch die
Hoftoranlage eine mit dem Erdboden verbundene,
aus Baumaterialien hergestellte Toranlage darstellt. [⊗]

⊕ aufgrund des verwendeten
Schotterbelags

Die Überwachung der Nutzung fällt daher in
die sachliche Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde,
die LbauO ist anwendbar

⊗

Die Zufahrt ist auch vollständig auf dem
Grundstück des Klägers gelegen, mithin nicht
öffentlich. Zwar ist ein Stück der Zufahrt (bis
zur Toranlage) dem öffentlichen Verkehr faktisch
zugänglich. Allerdings liegt keine deutliche Widmung
iSd § 1 II LStrG vor, sodass sich hieraus keine
öffentliche Strafkenspflicht ableiten lässt.

Überdies ordnet § 1 II LStrG an, dass sog.
Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen sind.
Ob dies hier - aufgrund der Zufahrt bis zum
Vorhaus der Klägers - noch angenommen werden
kann, bedarf aufgrund der fehlenden Widmung
im Übrigen keiner Entscheidung.

Eine Anhörung ist gemäß 128 VwVfA erfolgt.

Die Formvorschriften des 137 BVerfGG sind gemäß

des Verwaltungsakt ist auch vielmehr gemäß 143 I 1 VwVfA, da eine Behauptung gemäß § 8 VwVfA durch Heftung der Feststellung vorliegt.

Gemäß 143 I 1 VwVfA kann ein Verwaltungsakt behauptet gegeben werden, damit er wirksam wird. Diese muss gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen ist, erfolgen.

Demgemäß hätte jeweils eine Behauptung an die Kläger zu 1) und den Kläger zu 2) erfolgen müssen, da sie als Mitbetroffene jeweils betroffen sind und der Verwaltungsakt (Bescheid vom 29.12.'15) sich auch an beide richtet.

Eine Behauptung an nur einen von beiden kommt bei Fehler einer Empfangsbekanntmachung - wie hier - nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn eine Kenntnisnahmepflicht für den jeweils anderen feststeht. Eine solche könnte hier aufgrund des erklärten Widerspruchs durch beide Kläger bejaht werden.

Dies überlegen kann jedoch nicht im Anwendungsbereich der formalistischen Feststellung geltend, da andererseits die besonderen Vorschriften des VwVfA leer liegen. Gemäß 141 II VwVfA steht es der

Es
steht Witz frei, wenn
NW Gegenmittel
und dergl. möglich sind!

Es
ist
möglich

⑤ Mängel der Behauptung
nicht ersichtlich ist,
wenn von der Unrichtigkeit
des Bescheids auszugehen
sein sollte, wenn dieser
den Betroffenen tatsächlich
bekannt ist und diese
sich offensichtlich an
diesem geltenden Fall
vollziehen, infolge der
Rechtsbehelfssetzung.

Belichten bei die Behauptung mittels Feststellung zu
wählen, was sie hier mit 13 I VwZG gebun-
den. Insoweit hätte es also eine Feststellung vom
beide erfordert, was hier nicht geschehen ist.

Diese Feststellungsmängel ist jedoch gemäß 18 VwZG gemäß.
Anweisung der Widerspruchsordnung, die überdies ohne
Mängel der Feststellung / Behauptung erfolgt, haben die Klagen
beide spätestens in diesem Zeitpunkt tatsächlich Kenntnis
erlangt, sodass von einem tatsächlichen Zug ist 18 VwZG
ausgegangen werden muss, da anderenfalls ein Widers-
pruch nicht hätte eingeleitet werden können. In so
einem Fall greift die Heilung des 18 VwZG, da im Falle
eines tatsächlichen Zugs und Einlegung eines Rechtsbehelfs ohne ⑥

Die Nutzungsuntersagung ist auch materiell-rechtlich
rechtmäßig.

Gemäß 18 I Abs 1 kann die Bauaufsichtsbehörde die
teilweise oder vollständige Besetzung auf Kosten der
nach 154 ^{Abend} Verantwortlichen Personen anordnen oder
die Benutzung der Anlagen untersagen, wenn diese
beschriebenen Anlagen gegen baurechtliche oder sonstige
öffentlich-rechtliche Vorschriften über die Errichtung,
Anlage, Instandhaltung oder Nutzung dieser Anlagen
verstößen.

Ein Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften liegt nicht vor.

Die Zufahrt stellt eine bauliche Anlage dar (s.o.), welche gemäß 162 I Nr. 11 lit. j. LbauO auch einer Genehmigung bedarf, da sie ein genehmigungspflichtiges Vorhaben darstellt.

Wie oben ausgeführt handelt es sich bei der Zufahrt um einen nicht-öffentlichen Bereich (s.o.). Die Zufahrt dient im Übrigen dem Befahren und Abstellen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen, sodass auch eine Verkehrsfläche iSd Norm vorliegt.

Das Vorhaben ist auch im übrigen baurechts- und planungsrechtlich zulässig (Beachtungsvermerk).

Es liegt jedoch ein Verstoß gegen §§ 41 I 1, 43 I 1 LStrG vor.

Gemäß 162 III LbauO entbindet die Genehmigungspflicht nach der LbauO nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung sonstiger Vorschriften des öffentlichen Rechts an bauliche Anlagen, sodass auf das LStrG zurückgegriffen werden kann.

Gericht 141 I 1 VStPten bedarf der Gebrauch der Strafe über den Gemeingebrauch hinweg (Sonder-
haltung) der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde.
Gericht 143 I 1 LStG gilt die Anlage einer
Zufahrt oder eines Zugs zu einer Landes- oder
Kreisstraße außerhalb der zu Entstehung der
ankündigen Grundstück bestimmte Teile der
Ortsdurchfahrt als Sonderantrag. Gericht 143 I 2 LStG
sind Zufahrten alle die für die Benutzung damit
Fahrwegen bestimmten Verbindungen von Nachbargrundstücken
und von nicht öffentlichen Wegen mit Straßen.

At der
dieser Sonderantrag liegt
vorliegend vor. →

Die straßenplanmäßige Zufahrt stellt eine Zufahrt
ild 143 I 2 LStG dar, die sie für die Benutzung
mit Fahrwegen - landwirtschaftlichen Fahrwegen in diesem
Fall - von einem Nachbargrundstück (Flurstück-Nr.
3312) mit einer StraÙe (L77) bestimmt ist und
so verwendet wird.

Das Grundstück liegt auch auf dem der
Ortsdurchfahrt.

Entgegen der Ansicht der Kläper ändert die Verhinder-
sein der Fahrwegen hieran nichts. Wie sich aus 112 VI
LStG ergibt markiert die Ortsdurchfahrt die „Ende“
der geschlossenen Ortslage. Diese wird vorliegend mit
der „Flurstraße“ abgeschlossen. Der sich östlich
von den Kläpernden Grundstücken befindliche Fußweg
vermag diesen Einschluss nicht aufzuheben, da diese

Verschiedenartig hinsichtlich seiner Naturgemäßheiten
ist, mithin nicht mit KFG befaßt werden würde. Insofern
bildet die Entstehung der Anlage nicht als Teil
der geschlossenen Anlage iSd 112 II 2 LStrG anzu-
sehen.

§§ 41 I, 43 I LStrG sind auch öffentlich-rechtliche Vorschriften
iSd 181 BauO. Dies ergibt sich systematisch aus § 41 IV LStrG,
welcher im Rahmen der Sonderabfertigung zu ordnende
Anlagen anknüpft, welche wiederum gesetzlichen Vorschriften entsprechen
würden. Damit liegen Vorschriften über die Errichtung (etc.) iSd 181 BauO
von best. Anlagen
vor.

Die gemäß § 114 BauO auf Erkenntnisfehler zu
beschränkte gerichtliche Überprüfung der Rechtsfolgen
seite läßt hier keine Erkenntnisfehler der Behörde
bei der Anordnung des 181 BauO erkennen.

Eine Erkenntnisüberschreitung liegt nicht vor,
da auch eine materielle Illegitimität vorliegt.

Ob neben der hier vorliegenden formellen
Illegitimität auch eine materielle Illegitimität der
Anlage für die ermessensfehlerhafte Festlegung einer
Naturgemäßheit erforderlich ist, bedarf keiner
Entscheidung, sofern letztere auch vorliegt. Dies
ist hier der Fall.

Die Befugnis ist genehmigungspflichtig (s.o.), jedoch nicht
genehmigungsfähig.

Genß 12 LStrG haben öffentliche Straßen dem Bedürfnissen des überregionalen, regionalen, ~~nationalen~~ schließenden und innerörtlichen Verkehrs zu entsprechen.

Genß 13 LStrG werden öffentliche Straßen ihrer Verkehrsbedeutung, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Funktionen, eingeteilt, in Nr. 1 Landesstraßen, welche dem Durchgsverkehr zu dienen bestimmt sind.

Im Falle einer Erklärung einer Sonderstraße darf diese dem obigen Zweck des Genßparagrafen ist 134 LStrG nicht entgegenstehen oder erheblich beeinträchtigen, wie sich aus 142 II LStrG ergibt, welche etwaige Vorkehrungen im Rahmen einer Erlaubnisbehörigkeitsbescheid nennt.

Vorliegend droht eine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrs und dessen Leichtfertigkeit. Dies ergibt sich insbesondere aus 3 Nr. 1 LStrG, wonach die L77 als Landesstraße dem Durchgsverkehr gewidmet ist. Durch die Zufahrt mit der allgemeinen Verkehrsbedeutung nach typischerweise langsamen landwirtschaftlichen Fahrzeugen droht die Leichtfertigkeit des Durchgsverkehrs erheblich gestört zu werden, wozu auch die Breite der Zufahrt nichts zu ändern vermag, da diese immerhin lediglich Sichtweitenähnliche Situation^{zu} erschaffen vermag. Der Hauptzweck Verkehr ist jedoch elementarer Kern des Genßparagrafen, 134 II LStrG, welcher hier ~~Wahrscheinlich~~ nicht erheblich eingeschränkt werden würde.

142 II LStGB eröffnet überdies die Möglichkeit eine
Straf mit Erlaubnisbefreiungen zu erlassen. Hier von
ist jedoch bisher nicht Gebrauch gemacht worden.
Insoweit ist den Klagen nicht zuzustimmen, dass
143 LStGB „obsolet“ sei. Vielmehr gelten nur -
nachts Erlaubnisbefreiung - die insoweit dargestellten
Maßstäbe mit der Erteilung von Sonderurlaubsbefehlen
bei Befahrten.

Etwas wirtschaftliche Interessen der Klage spielen
im Rahmen des LStGB keine Rolle, da diese nicht
den Funktionen des 12 LStGB entsprechen. Überdies
ist der Einwand insoweit fraglich ob denn eine
alternative Befahrt u. U. auch über die Florin-
straße möglich wäre, mithin eine „unzureichende“
etwaige Alternative über eine Befahrt an der
Langhansstraße schon gar nicht vorliegt.

Es liegen keine Ermessensfehler in Form einer
Ermessensüberschreitung wegen Missachtung eines ver-
meintlichen Bestandsdunkels vor.

Ein off. Ermessenserschränkender Bestandsdunkel
erfordert ein Zeit- und ein Vertrauenselement.

Das Zeitelement liegt hier vor, da die Errichtung
der Befahrt knapp 8,5 Jahre zurückliegt.

Es fehlt jedoch an einem Vertrauenselement.
Die Behörde und andere Behörden haben über
die Jahre mehrfach und stetig und auch direkt
nach der Errichtung der Anlage auf die
Rechtslage und etwaige Verstöße hingewiesen.
Aufgrund der Stetigkeit und Häufigkeit dieser
Schreiben, sogar von unterschiedlichen Behörden,
können die Kläger sich nicht auf ein etwaiges
Vertrauen berufen, indem sie diese Schreiben
zuvor ignoriert haben. Ein Vertrauenselement
fordert vielmehr einen Umstand, der für den
durchschnittlichen Beobachter in der Lage des
Adressaten - hier der Kläger - den Eindruck
erwecken können darf, dass das Vorgehen von
behördlicher Seite als ordnungsgemäß eingestuft
wird (oder zumindest toleriert wird). Dies kann,
wie ausgeführt, bei objektiven Anhaltspunkten
wie anderslautenden, mit Aufforderungen versehenen
Behördenschreiben unabhängig von der subjektiven
Verhalten der Kläger, hier nicht argumentiert
werden!

Es liegt auch kein Erkenntnisfehler wegen eines
vernünftigen villkürlichen Vorgehens vor.

Ein Art. 3 I GG vorliegendes villkürliches Vorgehen
setzt voraus, dass aufgrund sachlicher Erwägung
ein vergleichsweise sachwertes anderes beabsichtigt
wird.

Dies ist vorliegend nicht der Fall, da es bereits an einer Vergleichbarkeit fehlt.

Das von den Klägern angeführte Nachbargrundstück befindet sich innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze und ist überdies bebaut. Insoweit liegt bereits kein vergleichbarer Sachverhalt vor, da sich die Lage des Grundstücks, dessen An- und Abfahrtsverkehr aufgrund der unterschiedlichen Benutzung sowie der vorübergehenden Verkehr ganz erheblich unterscheiden.

b. Die Verfügung gemäß Ziff. 2 des Bescheides ist ebenfalls rechtmäßig.

Rechtsgrundlage ist hier ebenfalls § 81 LBayO

An der formellen Rechtmäßigkeit bestehen keine Bedenken (s.o.).

Die Verfügung ist auch materiell rechtmäßig.

Ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften liegt vor (s.o.).

Erwiderungen sind nicht ersichtlich.

Da auch eine materielle Illegalität vorliegt,
ist die Ziff. 2 als de facto Besitzergreifung
idR 181 VwGO auch nicht erwiderungsfähig.

Eine übermäßige Verschuldung, die Existenz bedrohende Höhe
liegt nicht vor, da einer alternativen Zufahrt lediglich höheren
(Kosten-) Aufwand bedeutet, der - zumindest über die Florin-
straße - möglich ist.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf 1154 I VwGO
i. V. m. 1159 VwGO, 1100 I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit
beruht auf 1167 II VwGO i. V. m. 1167 I VwGO,
11708 Nr. 11, 711 ZPO.

III. Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung der Berufung,
1124a II 1 VwGO; Frist: innerhalb
eines Monats nach Zustellung des
vollständigen Urteils

(Unterschriften d. Berufsrichter)

H. Schneider Bremer Bejer

Robraun. Texas: The

Jadwils als dinstellig: gut gelunge!

Jalamsheit: gut zur Ulegrat!

Jawilly: bre'ke Distriktide, der Wey loh 4 8 v. 89 112

gut nicht, aber will der letzte dinstell. 12 v. 89

Winte genau untersucht wach

Prozess: abgesetzt schon!

Als in der Ulegrat dinstell:

821

139

7. 39